

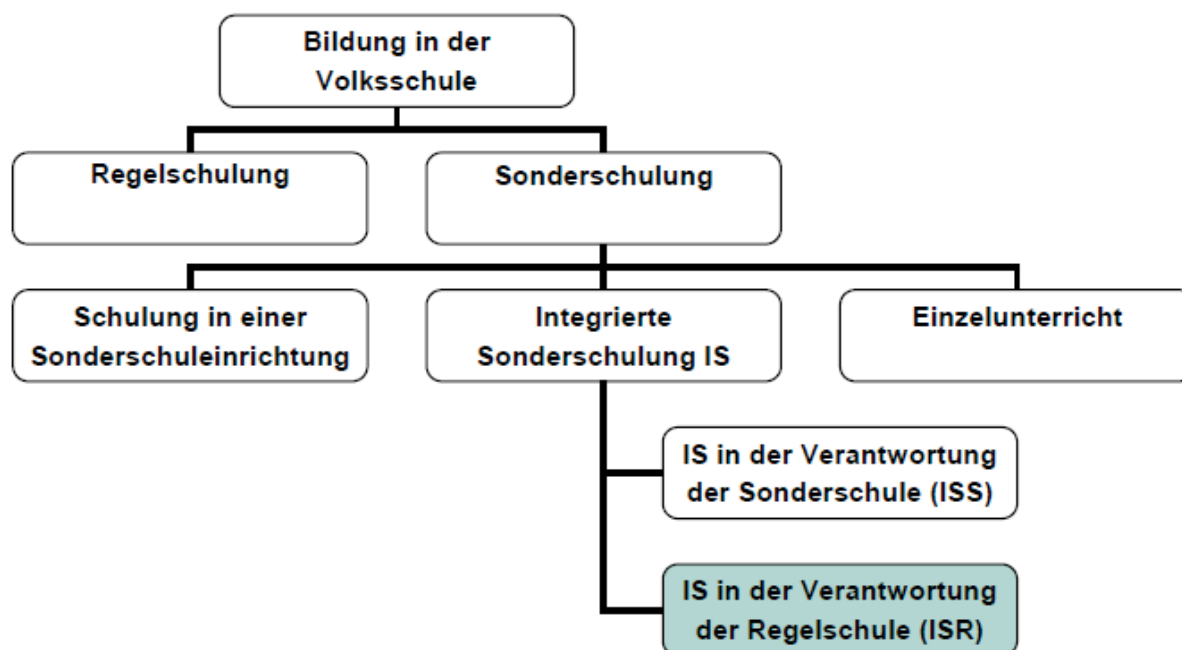
Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

1. Vorbemerkungen

Die gekennzeichneten Rahmenbedingungen sind gestützt auf § 22 Abs. 5 VSM verbindlich.

Das vorliegende Konzept ‚Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ISR‘ soll nach der Klärung der finanziellen Unterstützung durch den Kanton (geplanter Antrag an den Kantonsrat zur Änderung von § 65 VSG) mit dem Rahmenkonzept ‚Integrierte Sonderschulung für die Übergangszeit 2008 – 2010‘ (Arbeitsversion 2009) zu einem Rahmenkonzept ‚Integrierte Sonderschulung‘ zusammengeführt werden.

In den Empfehlungen ‚Einrichten einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ISR im Schuljahr 2011/12‘ wird detailliert beschrieben, wie Gemeinden bei der Umsetzung dieses Konzeptes vorgehen können.



Die bisherigen Angebote der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschulen ISS (Heilpädagogische Schulen, Schulen für Hör- und Sehbehinderungen, Schulen für Körperbehinderte) bleiben weiterhin bestehen.

2. Definition

Bei der Integrierte Sonderschulung ISR liegt die Verantwortung bei der Volksschule und somit der Schule Ossingen.

Die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Schule Ossingen wird dann angeboten, wenn eine sinnvolle, gemeindeeigene Sonderschulung möglich ist und die benötigten spezifischen Fachpersonen zur Verfügung stehen. Die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Volksschule soll den Regelfall darstellen.

2.1 Gemeindeeigene Rahmenbedingungen

- Eine integrierte Sonderschulung ist grundsätzlich bei allen Lehrpersonen der Schule Ossingen möglich. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum regelmässigen Austausch, sowie Offenheit sind Voraussetzung. Wenn immer möglich sollten integrierte Sonderschulungen bei Lehrpersonen mit mehrjähriger pädagogischer Erfahrung durchgeführt werden.
- Übersteigt der Betreuungsbedarf/Förderbedarf mehr als die zur Verfügung stehenden Förderlektionen durch die Heilpädagogische Lehrperson kann ein Kind nicht in die integrierte Sonderschulung aufgenommen werden, sondern muss einer Tagesschule zugewiesen werden.
- Ein allfälliger Pflegebedarf muss durch die heilpädagogische Fachperson oder einer zusätzlichen Fachperson abgedeckt werden und kann nicht durch die Lehrperson geleistet werden.
- Die Bereitschaft der Eltern eigene aktive Unterstützungsmöglichkeiten zusammen mit der Schule zu definieren muss vorhanden sein.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Volksschule und die Akzeptanz der Rahmenbedingung und möglichen Grenzen der Volksschule müssen von den Eltern akzeptiert werden.
- Die Zuteilung von ISR Kindern zu den Schuleinheiten erfolgt bei Einzelintegrationen grundsätzlich gemäss Wohnort. Falls es sinnvoll erscheint, können Kinder auch in Kleingruppen zusammen geschult werden. Der Schulungsort kann dann vom Wohnort abweichen.
- Wenn immer möglich sollen Schnuppertage vor einer Zuweisung zur Integrierten Sonderschulung stattfinden.
- Auf der Kindergartenstufe ist anzustreben, in der Regel bis zu drei Kinder dem gleichen Kindergarten zuzuweisen. Dadurch kann eine vollumfängliche Unterstützung der Kinder und der Lehrperson während der ganzen Kindergartenzeit abgedeckt werden.

2.2 Zielgruppe

Alle Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem (SPD-Befund) besonderem pädagogischen Förderbedarf (Kinder mit geistiger Behinderung, Sinnesbehinderung, Körperbehinderung, Sprachbehinderung, Autismus, Mehrfachbehinderung, Verhaltensauffälligkeit), im Schulalter, für die, die integrierte Sonderschulung innerhalb der zur Verfügung stehenden Ressourcen sinnvoll ist.

3. Pädagogisches Modell

Ausgehend von einer Standortbestimmung (Schulisches Standortgespräch) wird unter Einbezug der schulpsychologischen Empfehlungen und den daraus erarbeiteten Lern- und Entwicklungszielen, sowie der Eltern ein dem Bedarf des Schülers, der Schülerin sowie der Situation der Regelschule entsprechendes Setting bereitgestellt. Dabei soll die Regelschule als ganzes System betrachtet und bereits vorhandene Ressourcen, wie Integrative Förderung (IF) oder die Ressourcen weiterer integrierter Sonderschüler und -schülerinnen, in die Planung miteinbezogen werden.

Unterricht, Therapie und Betreuung sind Teil der Integrierten Sonderschulung und müssen bedarfsweise zur Verfügung gestellt werden (§ 36 Abs. 1 VSG). Falls der Sonderschüler, die Sonderschülerin den Schulweg, bzw. den Weg zur Therapie nicht selbstständig zurücklegen kann, ist die Gemeinde, analog dem Transport zur Sonderschule, verpflichtet, diesen zu organisieren und zu finanzieren (§ 64 Abs. 1 VSG).

Die Schulpflege ist verantwortlich, dass das notwendige Fachwissen zur Gewährleistung der Sicherheit und einer behinderungsspezifisch adäquaten Förderung und Betreuung des Sonderschülers, der Sonderschülerin einfließt. Verfügen die Lehrpersonen der Regelschule nicht über das notwendige Fachwissen, wird eine behinderungsspezifische Beratung oder Unterstützung durch eine spezialisierte Sonderschule oder Fachstelle

beigezogen. Insbesondere bei Sonderschülerinnen und -schülern mit Körper-, Seh- oder Hörbehinderungen können auch Fördersequenzen mit spezialisierten Heilpädagogen/innen notwendig sein.

Die Integrierte Sonderschulung findet im Rahmen einer Regelklasse jener Schule statt, welche die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler bisher besuchte oder ohne Sonderschulbedürftigkeit besuchen würde (§ 22 Abs. 2 VSM).

Die Sonderschülerin, der Sonderschüler arbeitet wenn möglich an denselben Themen wie die Regelklasse und, wo nötig, an ihren/seinen angepassten Lernzielen. Die individuelle Unterstützung erfolgt wenn möglich klassenintern, bei Bedarf aber auch in Kleingruppen oder einzeln.

Für die Förderplanung, die fach- und behinderungsspezifische Beratung sowie das Lernen der Sonderschülerin, des Sonderschülers übernimmt in der Regel die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge die Verantwortung. Dazu arbeitet sie/er mit allen beteiligten Regellehr- und Fachpersonen und - wenn involviert - mit einer spezialisierten Fachstelle zusammen.

4. Zuweisungsverfahren

Für die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) gilt das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung. Die Schulpflege entscheidet auf Empfehlung des Schul-psychologischen Dienstes und nach Anhörung der Eltern über die Sonderschulbedürftigkeit der Schülerin oder des Schülers. Sie entscheidet auch über die Form, bzw. die Durchführungsstelle der Sonderschulung. (§ 37 VSG; §§ 24 - 26 VSM)

Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung zur Sonderschulung und befindet nach Vorliegen eines ausgearbeiteten Vorschlags über Art und Umfang des Settings sowie die dafür benötigten Mittel.

4.1 Überprüfung

Bei der integrierten Sonderschulung findet mind. 1 x jährlich ein schulischen Standortgesprächs statt. Dieses liegt in der Verantwortung der Heilpädagogin und die Teilnahme des erweiterten Integrationsteams wird vorausgesetzt. Die Überprüfung der Massnahme und der Förderplanung findet jährlich statt. Eine Verlängerung der integrierten Sonderschulung wird durch den SPD schriftlich empfohlen und durch die Koordinationsstelle Sonderschulung beim Ressort Schülerbelange beantragt.

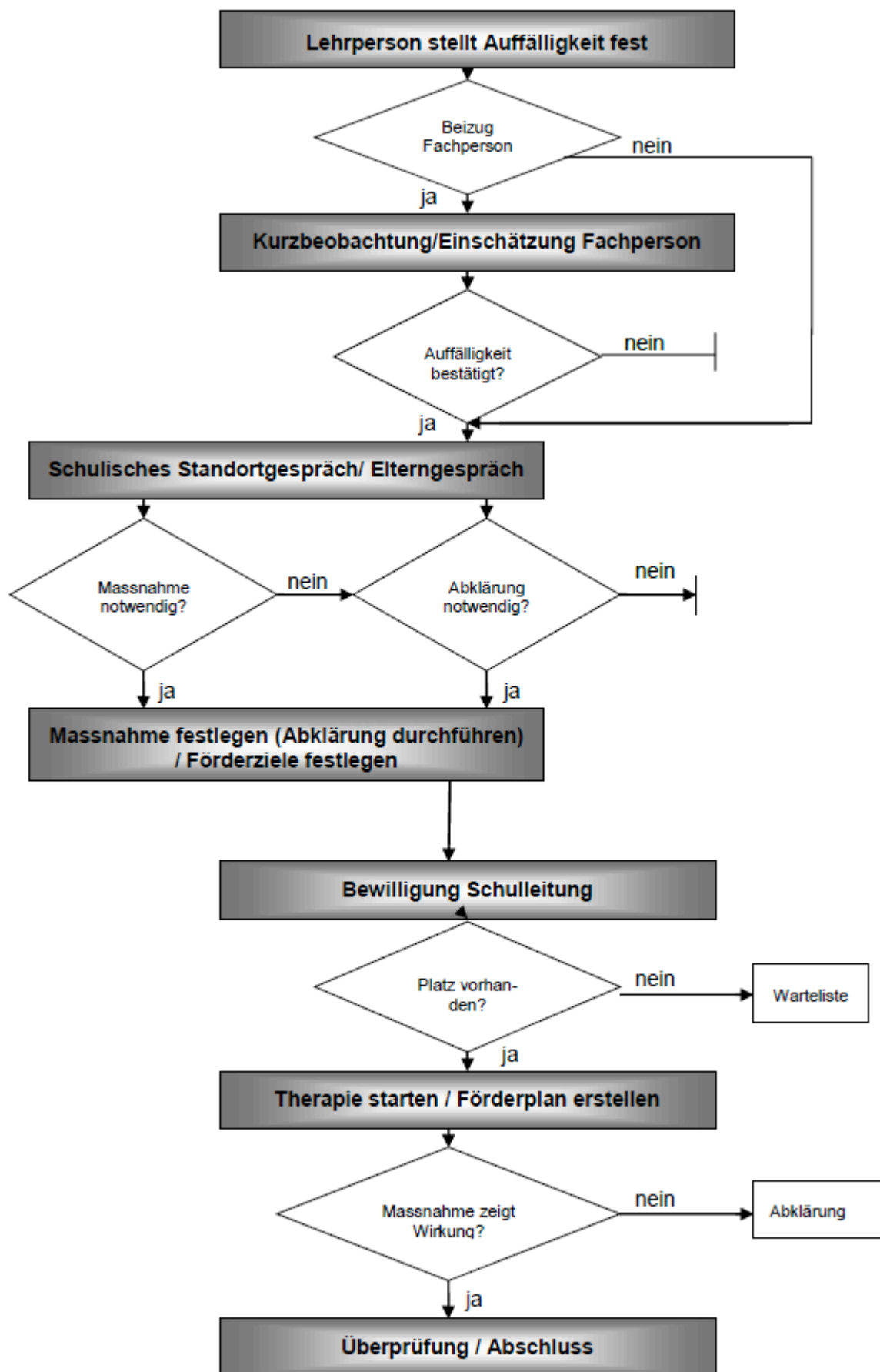
4.2 Abschluss

Der Abschluss erfolgt auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes im Anschluss an ein schulisches Standortgespräch.

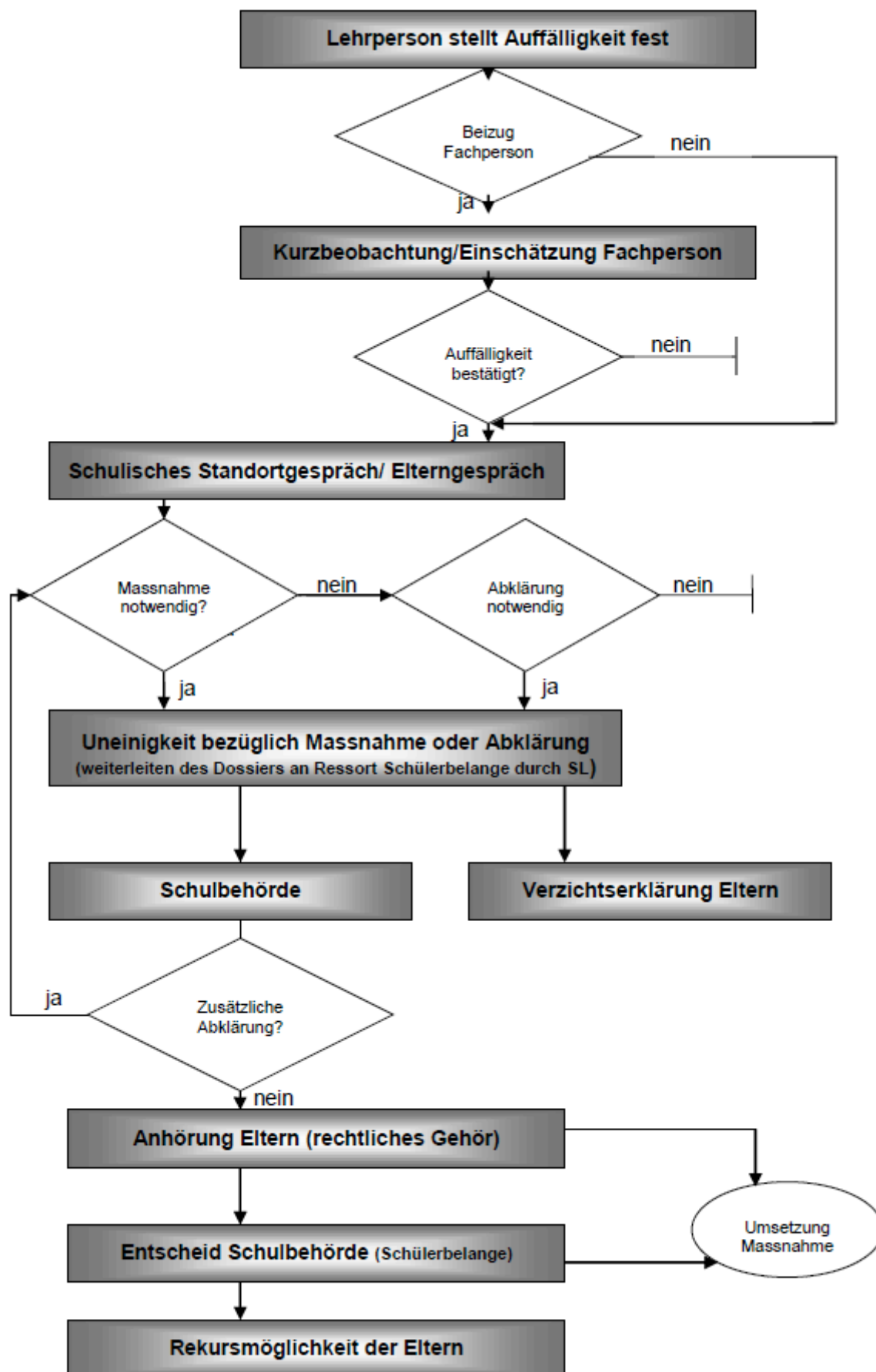
4.3 Schwierigkeiten / Probleme

Bei Schwierigkeiten und Problemen bei einer integrierten Sonderschulung, die die Weiterführung gefährden oder in Frage stellen, ist der Schulpsychologische Dienst sofort und frühzeitig miteinzubeziehen.

4 a Zuweisung bei Einigkeit



4 b Zuweisung bei Uneinigkeit



5. Integrationssetting

Für das Gelingen der Integrierten Sonderschulung sind alle Beteiligten verantwortlich. Das Einrichten eines geeigneten Settings obliegt in der Regel der Schulleitung.

Bei der Integrierten Sonderschulung gelten die Ausbildungsanforderungen nach § 29, Abs. 1 und 3, VSM.

Um die adäquate Schulung und Therapie sowie die benötigte Tagesbetreuung sicherzustellen, beteiligen sich je nach Bedarf folgende Lehr- und Fachpersonen:

- Schulische Heilpädagogin, einen Schulischen Heilpädagogen (SHP)
- Regellehrperson
- Schulleitung
- Therapeut/in (Logopädie-, Psychomotorik-, Psychotherapie und weitere behinderungsspezifische Therapieformen)
- Klassenassistenz (pädagogische/r Mitarbeiter/in)
- sozialpädagogische Fachperson (z. B. Schulsozialarbeiter/in)
- pflegerische Fachperson
- Fachpersonen einer behinderungsspezifischen Fachstelle für fachliche Beratung, Coaching und evtl. Förderung des Sonderschülers, der Sonderschülerin

5.1 Zusammenarbeit Enges Integrationsteam:

Die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin/Heilpädagoge oder die spezialisierte Fachperson bilden das enge Integrationsteam und tauschen sich bedarfsorientiert aus. Die SHP ist für die **schulische Förderung und Entwicklung des Kindes** verantwortlich, sie erstellt einen Förderplan mit Förderzielen nachdem das erweiterte Integrationsteam arbeitet. Die SHP organisiert die SSG's.

5.1.1 Erweitertes Integrationsteam

Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen, die heilpädagogische Lehrperson sowie involvierte Therapeutinnen gehören zum erweiterten Integrationsteam und tauschen regelmässig aus. Am Schulischen Standortgespräch ist die Teilnahme des ganzen erweiterten Integrationsteams zwingend. Der SPD (fachliche Verantwortung) und die Koordinationsstelle Sonderschulung (organisatorische Verantwortung) sprechen sich gegenseitig ab, welche Stelle (nur eine) am SSG teilnehmen soll.

Bei Schwierigkeiten wird der SPD sofort und frühzeitig durch die Heilpädagogin beigezogen. Der SPD informiert die Koordinationsstelle Sonderschulung.

5.2 Schulinterne Zusammenarbeit

Bei Wechsel der schulischen Heilpädagogin ist die abgebende Heilpädagogin für die vollständige Übergabe der Förderpläne und Unterlagen zuständig.

5.3 Stufenübertritte

Wechselt ein Kind die Stufe (Kindergarten – Primarschule oder Primarschule - Sekundarschule) dann liegt die Festlegung der weiteren Schulungsart in der Verantwortung des Schulpsychologischen Dienstes.

5.4 Eltern

Die Teilnahme der Eltern an den SSG ist verpflichtend. Die Eltern melden der Schule wichtige Ereignisse und Absenzen. Die Schule informiert die Eltern regelmässig und zieht sie in alle relevanten Entscheidungen mit ein.

6. Überprüfung und Aufsicht

Im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs überprüft das Integrationsteam gemeinsam mit den Eltern und evtl. dem Sonderschüler, der Sonderschülerin mindestens jährlich die Zielerreichung, vereinbart weitere Förderziele und macht Massnahmenvorschläge. Wie alle Sonderschulmassnahmen wird die Integrierte Sonderschulung von der Schulpflege jährlich überprüft. Sie entscheidet über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme. (§ 28 VSM)

Die Schulpflege gewährleistet die Aufsicht über die Integrierte Sonderschulung. Sie kann dafür den Schulpsychologischen Dienst beiziehen und ihm diesbezügliche Aufgaben übertragen. Im Zusammenhang mit ihrer generellen Aufsichtspflicht über die Schule ist sie zuständig für die eingesetzten Lehr-, Fach- und Hilfspersonen und kann diese entsprechend ihrer Delegationskompetenzen der Schulleitung übertragen.

6.1 Benotung/Zeugnis

Alle Kinder erhalten das Zeugnis der Volksschule. Das Zeugnis wird durch entsprechende Lernberichte durch die SHP und falls notwendig zusätzliche Bemerkungen ergänzt.

siehe VSA: (unter Schulbetrieb & Unterricht -> Zeugnisse & Absenzen)
Zeugnis für Schüler/innen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen: Überblick

7. Anstellung des Personals

Regelklassenlehrpersonen und SHP werden gemäss den üblichen Regelungen durch das Volksschulamt angestellt, bzw. wird deren Arbeitspensum entsprechend angepasst. Das übrige Personal wird gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde angestellt.

8. Finanzierung

Die Kosten für alle beteiligten Lehr-, Fach-, Beratungs- und Hilfspersonen gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde. Für den Transport gelten die Regelungen vom März 2011. Allfällige bauliche Anpassungen gehen zulasten der Gemeinde. Hilfsmittel für die Schulung und funktionelle Angewöhnung finanziert die IV im Rahmen der vom Bund erstellten Liste.